

## **Geländeordnung**

des Vereins

ALLGEMEINE KÖRPERKULTUR BIRKENHEIDE e.V.

für das Vereinssportgelände

Der Verein „Allgemeine Körperkultur Birkenheide e.V.“ (kurz „AKK Birkenheide“ genannt) legt gemäß Satzung § 2 Abs. 2 Punkt 2b der Nutzung des Vereinssportgeländes (im nachfolgenden „Gelände“ genannt) in 15806 Kallinchen, Zum Haidchen 7 folgende Geländeordnung zu Grunde.

### **1. Grundsätze**

- 1.1. Der Verein AKK Birkenheide ist ein Sportverein, in dem sich die Mitglieder den Traditionen der Freikörperkultur, einer gesunden Lebensweise sowie dem Respekt untereinander und vor der natürlichen Umwelt verpflichtet fühlen. In diesem Sinne ermöglicht das Gelände eine aktive Freizeitgestaltung durch sportliche und kulturelle Betätigung, Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Vereinslebens sowie auch individuelle Erholung und Entspannung.
- 1.2. Die Mitglieder und Gäste lassen sich in ihrem Verhalten auf dem Gelände und bei der Nutzung seiner Einrichtungen von den Geboten gegenseitiger Rücksichtnahme sowie der Erhaltung und der pfleglichen Behandlung des gemeinschaftlichen Eigentums leiten.
- 1.3. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

### **2. Verwaltung und Leitung**

- 2.1. Das Gelände ist in einzelne Bereiche, die Bürgermeistereien genannt werden, eingeteilt. Die Mitglieder, die einen Platz in diesem im Bereich nutzen, wählen einen Bürgermeister als Leiter.
- 2.2. Dem Bürgermeister steht ein Bürgermeisterkollektiv mit dem stellvertretenden Bürgermeister, gleichzeitig Sicherheitsbeauftragter, sowie den Verantwortlichen für Sport, Kultur sowie Kinder und Jugend zur Seite. Die Mitglieder des Bürgermeisterkollektivs arbeiten in den entsprechenden Ausschüssen des Vorstandes mit:

- Der Bürgermeister ist Mitglied des Geländeausschusses.
  - Der stellvertretende Bürgermeister ist Mitglied des Sicherheitsaktivs und vertritt den Bürgermeister.
  - Der Sportverantwortliche ist Mitglied des Sportausschusses.
  - Der Kulturverantwortliche ist Mitglied des Kulturausschusses.
  - Der Kinder- und Jugendverantwortliche ist Mitglied des Kinder- und Jugendausschusses.
- 2.3. Der Bürgermeister und das Bürgermeisterkollektiv werden von den Mitgliedern des jeweiligen Geländeabschnittes alle 3 Jahre gewählt.
- 2.4. Das Bürgermeisterkollektiv ist im Bereich der Bürgermeisterei verantwortlich für:
- die Einhaltung der Geländeordnung,
  - die Einhaltung der Ordnungs- und Sicherheitsbestimmungen,
  - die Einhaltung der Bestimmungen zur Nutzung der Elektroenergie und zur ordnungsgemäßen Abnahme der Propangananlagen,
  - die Förderung sowohl eines regen sportlichen und kulturellen Lebens als auch der Teilnahme an den entsprechenden Veranstaltungen,
  - die Sicherung der turnusmäßigen Reinigung der sanitären Anlagen und
  - die Kontrolle der Einrichtung der Plätze (gemäß Abschnitt 4 - Platznutzung).
- 2.5. Während der Saison vom 1. Mai bis zum 30. September sind auf dem Gelände Platzwarte eingesetzt. Ihnen obliegen insbesondere
- Aufgaben des Einlasses der Gäste, der Einweisung von Urlaubern auf Urlaubertische,
  - die Führung der Platzwartkasse und
  - die Kontrolle der Ordnung und Sicherheit sowie der sanitären Einrichtungen auf dem Gelände.

Die Anordnungen des Platzwartes zur Einhaltung der Geländeordnung sind für

Mitglieder und Gäste verbindlich. Gegenüber dem Platzwart sind nur der geschäftsführende Vorstand und der Vorsitzende des Geländeausschusses (Geländewart) weisungsbefugt.

### **3. Zugang zum Gelände**

- 3.1. Das Gelände und seine Einrichtungen stehen allen Vereinsmitgliedern und Gästen nach Maßgabe dieser Geländeordnung zur Nutzung zur Verfügung. Bei Sport- oder Kulturveranstaltungen des Vereins kann diese Nutzung zeitweilig eingeschränkt sein. Handlungen, die dem Vereinszweck oder seiner Gemeinnützigkeit zuwiderlaufen, insbesondere gewerbliche oder sonstige kommerzielle Aktivitäten, sind auf dem Gelände nicht gestattet.
- 3.2. Mitglieder unter 14 Jahren dürfen sich nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer anderen berechtigten Person über 18 Jahren auf dem Gelände aufhalten.
- 3.3. Jedes Mitglied über 16 Jahre hat das Recht auf die Überlassung eines persönlichen Torschlüssels. Der Schlüssel darf nicht weitergegeben und nicht nachgefertigt werden. Der Verlust ist unverzüglich dem Vorstand zu melden. Das verursachende Mitglied hat die Verlustgebühren entsprechend der Beitragsordnung zu zahlen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Schlüssel an den Verein zurückzugeben.
- 3.4. Im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten steht jedem Mitglied über 16 Jahre auf schriftlichen Antrag das Recht auf die Nutzung eines vom Vorstand ausgewiesenen Platzes zum Aufstellen eines Zeltens, eines Wohnwagens oder dem Bau bzw. die Übernahme einer Hütte zu. Ehepaaren, eheähnlichen Lebensgemeinschaften, Familien und Lebenspartnern steht ein einzelner Platz zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung. Bei Trennung der vorgenannten Gemeinschaften steht nach persönlicher Einigung einem Partner das weitere Nutzungsrecht zu. Dem anderen Partner steht im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten auf schriftlichen Antrag das Recht auf die Nutzung eines anderen Platzes zu. Das Nutzungsrecht ist nicht übertragbar und erlischt mit Beendigung der Mitgliedschaft bzw. bei Entziehung des Nutzungsrechts.
- 3.5. Nach dreijähriger Nichtnutzung des Platzes wird widerlegbar vermutet, dass kein Interesse mehr an der Nutzung des Platzes besteht. In diesem Fall kann der Vorstand nach angemessener Ankündigungsfrist und Anhörung des Mitgliedes das Nutzungsrecht entziehen. Bei Entziehung des Nutzungsrechts ist der Platz nach angemessener Fristsetzung zu beräumen. Anderenfalls wird der Platz kostenpflichtig zu Lasten des Mitgliedes beräumt.

- 3.6. Personen, die nicht Mitglieder im Verein sind, können sich innerhalb der Saison (vom 1. Mai bis 30. September) auf dem Gelände aufhalten als:
- a) Tagesgäste (im Folgenden auch Sandberggäste) täglich von 8 –18 Uhr, für sie gilt u.a. Punkt 10 der Geländeordnung,
  - b) Urlauber mit Zelt- oder Wohnwagenplatz oder
  - c) Gäste bei Mitgliedern.
- 3.7. Tagesgäste, Urlauber und Gäste bei Mitgliedern entrichten beim Betreten des Geländes das Nutzungsentgelt entsprechend der Beitragsordnung beim Platzwart. Damit haben die Tagesgäste, Gäste bei Mitgliedern oder Urlauber die Geländeordnung anerkannt und sich zu seiner Einhaltung verpflichtet.
- 3.8. Die Vergabe der Urlauberplätze erfolgt innerhalb der Saison durch den Platzwart und bei Voranmeldung außerhalb der Saison durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Urlauber werden durch den Platzwart auf den zugewiesenen Plätzen eingewiesen. Urlauber erhalten pro gebuchten Platz für die Dauer des Aufenthaltes gegen Kautionsentsprechend der Beitragsordnung einen Torschlüssel.
- 3.9. Gäste bei Mitgliedern sind durch den Gastgeber beim Bürgermeister und beim Platzwart anzumelden. Ist der Gastgeber nicht anwesend, hat er vorab den Bürgermeister und den Platzwart über die Nutzung seines Platzes durch Gäste zu informieren. Für die Einhaltung der Geländeordnung ist der Gastgeber auch bei Abwesenheit verantwortlich. Eine nachhaltige Überlassung des Platzes an Nichtmitglieder ohne Anwesenheit des Gastgebers ist nicht gestattet.
- 3.10. Außerhalb der Saison, d.h. vom 1. Oktober bis 30. April dürfen Personen, die nicht Mitglied des Vereins sind, das Gelände grundsätzlich nur in Begleitung eines Mitgliedes betreten.

#### **4. Platznutzung**

- 4.1. Der Standort einer neu zu genehmigenden Hütte wird durch den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit dem zuständigen Bürgermeister im Beisein des Antragstellers festgelegt.

- 4.2. Beim Neuaufbau oder der Veränderung von Zelten und Wohnwagen ist der Standort vorher mit dem Bürgermeister auf der Grundlage der Geländeordnung zu prüfen und festzulegen.
- 4.3. Bei der Festlegung des jeweiligen Standortes sind die konkreten örtlichen Bedingungen zu berücksichtigen. Der Abstand zu den Nachbarplätzen sollte nach Möglichkeit 5 m nicht unterschreiten.
- 4.4. Bei Wohnwagen ist die maximale Aufbaulänge von 6 m und die maximale Breite von 2,50 m gestattet. Die Aufbaulänge versteht sich inklusive eventuell vorhandener Boxen für Gasflaschen oder ähnlichen Aufbewahrungsboxen jedoch ohne Deichsel und Rücklichter. Vorzelte dürfen die Aufbaulänge des Wohnwagens nicht überschreiten und maximal 2,50 m breit sein.
- 4.5. Überzelte dienen dem Schutz des Zeltens oder des Wohnwagens mit Vorzelt und dürfen, soweit es die Platzbedingungen zulassen, eine Grundfläche von maximal 42 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Überzelte dürfen seitlich nicht fest geschlossen werden. Die Firsthöhe des Überzeltens über dem Zelt bzw. Wohnwagen beträgt maximal 1,0 m. Als oberer Messpunkt gilt das Dach ohne evtl. vorhandener Dachluken, Antennen oder ähnlicher Aufbauten.
- 4.6. Der Bau sowie Umbau von Hütten und festen Überzelten ist genehmigungspflichtig. Hierzu stellt der Antragsteller einen entsprechenden Bauantrag an den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Antrag muss eine entsprechende Skizze enthalten auf der sämtliche laut dieser Geländeordnung einzuhaltenden Maße ersichtlich sind.
- 4.7. Die baulichen Festlegungen für Hütten sind:
  - a) Die Grundfläche beträgt maximal 25 m<sup>2</sup> (bodenversiegelte Fläche)
  - b) Die Firsthöhe beträgt maximal 3 m.
  - c) Eine Fundamentplatte ist nicht zulässig.
  - d) Kästen sind an zwei Seiten der Hütte mit einer maximalen Höhe von 100 cm und einer maximalen Tiefe von 70 cm möglich.
  - e) Die Hütte darf, soweit es die Platzbedingungen zulassen, um Vordächer erweitert werden, sodass einschließlich der Hütte inkl. Dachüberstand und Kästen eine maximal überdachte Fläche von 42 m<sup>2</sup> entsteht. Vordächer dürfen seitlich nicht fest geschlossen werden.,

- f) Befestigte Vorflächen sind in Abhängigkeit der örtlichen Bedingung im Rahmen der 42 m<sup>2</sup> überdachter Fläche möglich. Eine Bodenversiegelung ist nicht zulässig.
- 4.8. Notwendige Erdarbeiten tiefer als 0,3 m sind im Bauantrag entsprechend anzugeben.
- 4.9. Ist der Bauantrag unzureichend bzw. ist der Bau nicht entsprechend des Bauantrages umgesetzt, kann erst nach einem entsprechenden Rückbau über einen abgeänderten Bauantrag entschieden werden. Bis zu Klärung der Unstimmigkeiten hat das Mitglied kein Nutzungsrecht an seinem Platz.
- 4.10. Jedes Mitglied ist berechtigt, über das vorhandene Elektronetz des Vereins Strom zu erhalten, und hat entsprechend der Beitragsordnung den Verbrauch zu bezahlen. Dieser ist mit einem eigenen Zähler zu ermitteln. Jedes Mitglied ist selbst für die Installation und Wartung der eigenen Elektro- und Gasanlagen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.
- 4.11. Die elektrische Leistungsabsicherung für Hütten, Wohnwagen und Zelte beträgt derzeit 10 A.
- 4.12. Außenantennen sowie Satellitenempfangsanlagen dürfen an Zelten, Wohnwagen oder Hütten maximal 1 m daneben montiert sein. Die Höhe der Antenne (oberster Punkt) darf maximal 1 m den First der Hütte bzw. des Überzeltes oder das Wohnwagendach überragen.
- 4.13. Lampen sind blendfrei aufzustellen bzw. anzubringen. Fest installierte Außenleuchten sind nicht zulässig.
- 4.14. Das Aufstellen eines Zusatzzeltes für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (maximal 9 m<sup>2</sup>) ist beim Bürgermeister zu beantragen, der unter Berücksichtigung der örtlichen Situation entscheidet. Ein solches Zusatzzelt ist beitragsfrei.
- 4.15. Partyzelte, Pavillons etc. (maximal 9 m<sup>2</sup> überbaute Fläche) können im individuellen Gebrauch als Witterungsschutz verwendet werden und sind nach der Benutzung umgehend abzubauen. Die überdachte Fläche darf inkl. Hütte und Vordächer bzw. Zelt, Wohnwagen und Überzelt sowie Partyzelte und Pavillons 51 m<sup>2</sup> nicht übersteigen
- 4.16. Eine Abgrenzung der Plätze etwa durch Umzäunung oder heckenartige bzw. sichthemende Bepflanzung ist nicht gestattet. Jeder Platznutzer ist verpflichtet, für eine dem Waldcharakter des Geländes entsprechende Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.

4.17. Der feste Einbau von Klimaanlage, Wellnesseinrichtungen wie Saunas und Whirlpools etc. ist nicht gestattet. Darüber hinaus ist der Betrieb von Anlagen zur individuellen Energieversorgung nicht gestattet. Der Betrieb einer Solaranlage ist auf Antrag und Genehmigung durch den zweiten Vorsitzenden möglich. Dabei ist zu beachten, dass die Solarpanels nur auf dem Dach der Hütte oder des Wohnwagens installiert werden, eine Einspeisung in das Stromnetz nicht möglich ist und Stromspeicher nur innerhalb der Hütte bzw. des Wohnwagens installiert werden können. Das Mitglied ist für die Einhaltung von bautechnischen Vorschriften, insbesondere Feuerschutz, zuständig und haftet dem Verein und seinen Mitgliedern bei Schäden.

## **5. Pflege und Erhaltung**

5.1. Zur Pflege und Erhaltung des Geländes und der Einrichtungen des Vereins sind alle Mitglieder verpflichtet.

5.2. Mitglieder ab einem Alter von 14 bis zu einem Alter von 70 Jahren, die einen ausgewiesenen Platz nutzen, leisten die in der Beitragsordnung festgelegte Anzahl Arbeitsstunden pro Jahr für den Verein. Diese gemeinnützigen Arbeitsstunden umfassen Leistungen zur Pflege und Erhaltung des Geländes und dessen Einrichtungen sowie gesellschaftliche Leistungen im Rahmen der Vereinstätigkeit.

5.3. Die Ableistung dieser Arbeitsstunden ist eine Bringschuld der betreffenden Mitglieder.

5.4. In begründeten Fällen kann nach Antragstellung für nicht geleistete Arbeitsstunden vom Vorstand auf eine finanzielle Abgeltung, deren Höhe in der Beitragsordnung festgelegt ist, entschieden werden.

5.5. Für unbegründet nicht geleistete Arbeitsstunden ist der in der Beitragsordnung festgelegte Stundensatz und der entsprechende Säumniszuschlag fällig.

5.6. Individuelle Maßnahmen zur Aufforstung bzw. zur Pflege des Waldbestandes sind nicht gestattet. Darüber hinaus ist das Harken von Wegen insbesondere in Hanglagen nicht gestattet.

## **6. Sport und Kultur**

6.1. Die Mitglieder und Gäste beteiligen sich aktiv am sportlichen und kulturellen Leben auf dem Gelände. Es ist möglich, das Deutsche Sportabzeichen abzulegen.

- 6.2. Bei Sport- und Kulturveranstaltungen sind die jeweiligen Ausrichter für die Ausgestaltung und nach ihrer Beendigung auch für die Herstellung des vorherigen Zustandes der genutzten Anlagen und Flächen verantwortlich.
- 6.3. Bei individueller Nutzung der Sportanlagen ist am Ende der ordnungsgemäße Zustand wiederherzustellen und evtl. ausgeliehene Sportgeräte sind sofort zurückzugeben.
- 6.4. An Badestellen und Stegen sind individuelle Veränderungen nicht erlaubt.
- 6.5. Die Vergabe von Bootslichegeplätzen erfolgt durch den Vorstand.
- 6.6. Wassersportgeräte ohne Bootslichegeplatz sind nach der Benutzung nicht an Badestellen, sondern an den dafür festgelegten Plätzen zu lagern.
- 6.7. Alle Wasserfahrzeuge sind mit der Platznummer zu kennzeichnen.
- 6.8. Angeln ist nur mit Genehmigung des Pächters des Sees gestattet.

## **7. Aufenthalt auf dem Gelände**

- 7.1. Das Gelände befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Notte-Niederung“ am Nordwestufer des Motzener Sees und ist geprägt von der Nutzungstradition der FKK-Bewegung. Eigenmächtige Veränderungen der Landschaft, einschließlich des Seeufers sind nicht gestattet.
- 7.2. Die Nutzung der Anlagen und Sportgeräte sowie das Baden erfolgen auf eigene Gefahr.
- 7.3. Entsprechend den Grundsätzen der FKK-Bewegung ist das Tragen von Badebekleidung auf dem gesamten Gelände nicht gestattet. Beim Baden im See ist prinzipiell keine Bekleidung zu tragen.
- 7.4. Der individuelle Gebrauch von Waffen jeglicher Art ist auf dem Gelände nicht gestattet.
- 7.5. Der Verein haftet nicht für Verlust oder Schäden am Privateigentum der Mitglieder und Gäste. Für Schäden am Gemeinschaftseigentum haftet der Verursacher.



- 7.6. Der Umgang mit offenem Feuer ist auf dem gesamten Gelände strikt untersagt. Das Rauchen (auch E-Zigaretten) ist außerhalb der festgelegten Raucherplätze, auf dem gesamten Gelände strikt untersagt. Das Grillen mit offener Holzkohलगlut ist nur bis zu der Waldbrandwarnstufe 3 und unter strikter Beachtung von Sicherheitsvorkehrungen gestattet. Sollte trotz offizieller Waldbrandwarnstufe 3 aufgrund regionaler Gegebenheit für das Gelände eine höhere Waldbrandwarnstufe angemessen sein, kann der Vorstand die Waldbrandwarnstufe durch Aushang am Tor 1 erhöhen.
- 7.7. Für jeden Platz wird ein Parkplatz innerhalb des Geländes ausgewiesen. Die Zuordnung erfolgt durch den zuständigen Bürgermeister. Für Tagesgäste und Gäste bei Mitgliedern stehen begrenzte Parkplatzkapazitäten kostenpflichtig außerhalb des Geländes vor dem Tor 1 zur Verfügung.
- 7.8. Alle Fahrzeuge auf den Parkplätzen innerhalb des Geländes sowie vor dem Tor 1 müssen in einheitlicher Fluchtrichtung abgestellt werden, um im Brandfall eine reibungslose Evakuierung zu ermöglichen.
- 7.9. Das Befahren des Geländes mit Motorfahrzeugen ist grundsätzlich nicht gestattet. Zum Auf- und Abbau von Zelten, Transport von Wohnwagen und –mobilen, An- und Abtransport schwerer Gegenstände sowie zur Anlieferung von Baumaterial beim Hüttenbau ist ein kurzzeitiges Befahren und nur auf den Wegen erlaubt. Ausnahmen können mobilitätseingeschränkten Mitgliedern oder Gästen auf Antrag durch den Vorstand gewährt werden. Das Parken von Motorfahrzeugen an Mitglieder- und Urlauberplätzen ist nicht gestattet.
- 7.10. Das Radfahren auf dem Gelände ist nur auf den Wegen gestattet.
- 7.11. Fahrräder, die in Gemeinschaftsfahrradständern abgestellt sind, müssen mit der Platznummer versehen sein.
- 7.12. Jeglicher ruhestörende Lärm ist zu vermeiden. Während der Mittagsruhe von 13 bis 14 Uhr und der Nachtruhe von 22 (freitags und samstags von 24) Uhr bis 7 Uhr ist besondere Rücksicht geboten. In der Zeit von 21.30 Uhr bis 9 Uhr sowie in der Mittagsruhe von 13 Uhr bis 14 Uhr ist die Nutzung der Vereinsportanlagen aus Rücksicht gegenüber den Mitgliedern, die einen Platz im Umfeld der Sportanlagen nutzen, untersagt. Eine individuell abweichende Zeitreglung an einzelnen Sportanlagen durch die Anlieger ist nicht gestattet. Ausnahmen aufgrund von Vereinsveranstaltungen werden vom Vorstand festgelegt und bekannt gegeben. Die Vorgaben des Landes-Immissionsschutzgesetzes sind einzuhalten.

- 7.13. Lärmverursachende individuelle Arbeiten an und in den Unterkünften sind vom 16. September bis 15. Mai an allen Tagen und in der Zeit vom 16. Mai bis 15. Juni nur an den Wochentagen gestattet. Die unter 7.12 geregelten Ruhezeiten sind einzuhalten.
- 7.14. Aus Respekt vor der Privatsphäre sind Fotografieren und Filmen auf dem Gelände nur mit ausdrücklichem Einverständnis eventuell Betroffener gestattet. Eventuell Betroffene sind hierbei alle Personen, die erkennbar sind. Für Schadensersatzansprüche aus Verletzung von Persönlichkeitsrechten haftet die Person, welche die Fotografien bzw. Filme aufgenommen hat, gegenüber dem Verein uneingeschränkt. Bei Veranstaltungen des Vereins sind im Allgemeinen Aufnahmen nur den damit vom Vorstand Beauftragten gestattet, ggf. kann ein Mitglied des Vorstands hier auch Ausnahmen genehmigen.
- 7.15. Der Umgang mit Genuss- und Suchtmitteln wird durch die Grundsätze der Vereinstätigkeit im Abschnitt 1 dieser Geländeordnung bestimmt.

## **8. Sauberkeit und Hygiene**

- 8.1. Es ist nicht gestattet, im See oder an den Trinkwasserentnahmestellen Geschirr zu spülen, Wäsche zu waschen oder Seife zur Körperreinigung zu benutzen. Dazu stehen Gemeinschaftseinrichtungen zur Verfügung.
- 8.2. Die regelmäßige Reinigung der Sanitäranlagen (WC, Wasch- und Duschräume) erfolgt durch die Mitglieder bzw. den Platzwart nach dem vorliegenden Reinigungsplan.
- 8.3. Mit Ausnahme von maximal 2 Kleintieren, die in Käfigen gehalten werden (Vögel, Hamster u. ä.) bis maximal 2 m<sup>2</sup> zusammengerechnete Grundfläche insgesamt, können Haustiere auf dem Gelände aus hygienischen Gründen nicht geduldet werden. Die Fläche des Käfigs ist in die unter 4.15 genannte gesamte überdachte Fläche einzubeziehen. Für die Einhaltung des Tierschutzes ist das Mitglied zuständig und übernimmt auch gegenüber entsprechenden Behörden die Verantwortung. Der Verein haftet nicht für evtl. Verstöße gegen den Tierschutz.
- 8.4. Für die Entsorgung von Haushaltskleinmüll stehen vom 1. Mai bis 30. September in beschränktem Maße vereinseigene Sammelbehälter zur Verfügung. Bauschutt, Sperrmüll sowie Glas und Flaschen (außerhalb dieser Zeit auch aller übrige Müll) sind individuell zu entsorgen.

## **9. Heidehaus**

- 9.1. Das Heidehaus als kultureller Veranstaltungsort steht während der Saison vom 1. Mai bis 30. September allen Mitgliedern, ihren Gästen und Urlaubern zur Nutzung zur Verfügung. Außerhalb der Saison vom 1. Oktober bis 30. April ist der Saalbereich verschlossen und durch eine Alarmanlage gesichert. Für die Nutzung des Heidehauses gilt die dort aushängende Heidehausordnung.
- 9.2. Mitglieder können ganzjährig das Heidehaus für individuelle Veranstaltungen nach Maßgabe der Heidehausordnung nutzen. Hierfür ist ein Entgelt entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten. Der Nutzer ist nach Beendigung auch für die Herstellung des vorherigen Zustandes der genutzten Anlagen und Flächen verantwortlich.
- 9.3. Die Toiletten sind ganzjährig zugänglich. Außerhalb der Saison ist der Zugang nur mit dem Geländeschlüssel möglich. Nach Verlassen ist der Eingang wieder sicher zu verschließen.
- 9.4. Für die Betreuung ist ein Heidehauswart, welcher Mitglied des Geländeausschusses ist, eingesetzt.
- 9.5. Individuell mitgebrachte Gegenstände, Leergut und Müll sind durch die Nutzer zu entfernen.
- 9.6. Die Reinigung erfolgt entsprechend dem Reinigungsplan. Nach Nutzung bzw. Reinigung ist der Saalbereich gemäß dem Bestuhlungsplan wiederherzurichten.

## **10. Sandberg**

- 10.1. Während der Saison vom 1. Mai bis 30. September können der Sandberg und die dortige Badestelle täglich von 08.00 bis 18.00 Uhr von Tagesgästen (Sandberggästen) genutzt werden. Der Einlass erfolgt am Tor 1. Der Zugang zu den Sportstätten erfolgt über die vorhandenen Wege. Der Aufenthalt der Sandberggäste im Hütten- und Zeltbereich sowie an anderen Badestellen und im Uferbereich ist nicht gestattet.
- 10.2. Das Aufstellen von schattenspendenden Campingmöbeln sowie Campingstühlen und -liegen ist auf dem Sandberg gestattet, andere Campingmöbel sind nicht erlaubt.

## **11. Verstöße gegen die Geländeordnung**

Bei grob fahrlässigen, vorsätzlichen oder anderen erheblichen Verstößen gegen diese Geländeordnung kann der Vorstand gegenüber Gästen und Urlaubern ein Geländeverbot aussprechen. Gegenüber Mitgliedern gilt § 5 der Satzung des Vereins.

## **12. Schlussbestimmungen**

Diese Geländeordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.06.2024 beschlossen und in Kraft gesetzt. Die Geländeordnung vom 20.04.2018 tritt damit außer Kraft.